

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 20=40 (1874)

Heft: 33

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

visorische Umgestaltung der Artillerie, die Einführung des Gewehres M./71 und des Militärstrafgesetzbuches eingefügt.

Es ist dieses die dritte Auflage, welche seit dem Tode des Verfassers (der bei Wörth gefallen) dem Buche nothwendig geworden ist. Die Ergänzungen bis auf den heutigen Tag verdienen das Lob, daß sie von dem früheren Gesichtspunkte aus fortgeführt worden sind.

Statistische Tafel aller Länder der Erde von Otto Hübner. 23. Auflage. Frankfurt a. M. 1874, Boselli'sche Buchhandlung. Preis 65 Cts.

Die Tafel enthält eine Uebersicht über die Größe, Regierungsform, das Staatsoberhaupt, die Bevölkerung, Ausgaben, Schulden, das Papiergeld, den Banknotenumlauf, das stehende Heer, die Kriegsflotte, Handelsflotte, die Ein- und Ausfuhr, Zolleinnahmen, Haupterzeugnisse, Münze und deren Silberwerth, das Gewicht, Längenmaß, Hohlmaß, die Eisenbahnen, Hauptstädte und wichtigsten Orte mit Einwohnerzahl aller Länder. Zum Nachsehen ist die Tafel sehr bequem.

Unser Gewehr. Von einem Verfeschnid nach der Instruktion vom Jahr 1868. Wien, 1873. L. W. Seidl und Sohn.

Der Herr Verfasser hat die Gewehrkenntniß in Reime gebracht.

„Ich widme diese Reimerei
Der Infanterie und Jägerei,
Zum Unterricht für die Lehr'
Von ihrem Hinterladgewehr.

Sie zählt dem Mann am Finger her,
Wie viele Theile am Gewehr;
Und wie er ihre Wirksamkeit
Im Gang erhalte jederzeit.“

u. s. w.

Die Dichtung behandelt das österreichische Ordnungsgewehr. General Leberecht vom Knopf muß noch im Grabe sein Vergnügen an solcher Poesie haben.

Eidgenossenschaft.

An die Offiziers-Gesellschaften der Schweiz. *)
Kameraden!

Die Offiziersgesellschaft Aarau hat in ihrer letzten Sitzung die Beschlüsse der auf Mürren versammelt gewesenen nationalrätlichen Kommission zum Gegenstand ihrer Besprechung gemacht und dabei mit Bedauern der Reduktionen gedacht, welche die Kommission in der militärischen Jugendberziehung und namentlich in der Dauer der Schulen und Wiederholungskurse der verschiedenen Waffen der hohen Bundesversammlung zu beantragen beschloffen hat.

Ueberzeugt, daß die im Entwurfe einer neuen Militärorganisation von 1874 vorgesehene Dienstzeit keineswegs zu hoch gegriffen sei, sondern sich an der äußersten Grenze des absolut Nothwendigen befinde, wenn unsere Armee auf einen den gegenwärtigen Zeitverhältnissen einigermaßen entsprechenden Grad der Ausbildung

*) Sollte die eine oder andere Offiziersgesellschaft das vorstehende Circular etwa nicht erhalten haben, wird dieselbe ersucht, die angeregte Frage doch in den Bereich ihrer Beratungen zu ziehen.

gebracht werden soll, glaubt die Offiziersgesellschaft Aarau gegen die fraglichen Beschlüsse sich verwahren zu sollen und zweifelt nicht daran, daß sie bei ihren auswärtigen Kameraden die gleiche Ansicht finden wird.

Sie betrachtet es als die Aufgabe der Offiziere der Schweiz. Armee, im Interesse des eidg. Militärwesens gegen eine derartige Verkümmernng des Entwurfes zu protestiren, und hat daher einstimmig den unterzeichneten Vorstand beauftragt, an sämmtliche Offiziersvereine der Schweiz das Gesuch zu richten, die fraglichen Beschlüsse der nationalrätlichen Kommission ebenfalls in Berathung ziehen zu wollen und diejenigen unter ihnen, welche den oben ange deuteten Ansichten des Offiziersvereins Aarau beipflichten, zu bitten, ihm zu Handen der Schweiz. Bundesversammlung eine bezügliche Erklärung zugehen lassen zu wollen.

Indem wir uns dieses Auftrages entledigen, ersuchen wir Sie, uns mit Rücksicht auf den baldigen Zusammentritt der Bundesversammlung Ihre Ansichten bis spätestens 15. September nächsthin gefälligst mittheilen zu wollen.

Wenn wir hiebei den gewöhnlichen Weg durch das eidg. Centralcomité und die kantonalen Vorstände nicht eingeschlagen haben, so wollen Sie dieses Vergehen mit dem Bestreben entschuldigen, die Angelegenheit noch rechtzeitig zum Abschlusse zu bringen und weitere Verzögerungen zu vermeiden.

Aarau, den 17. August 1874.

Mit kameradschaftlichem Gruße!

Der Vorstand

der Offiziers-Gesellschaft Aarau:

v. Hallwyl, Stabsmajor.

Alfred Roth, Stabshauptmann.

Suter, Stabsmajor.

Kurz, Ober-Leutnant.

A. Keller, Stabshauptmann.

Ausland.

Frankreich. (Befestigung der Ostgrenze.) General Clissey hat der Nationalversammlung einen Gesetzentwurf betreffs Befestigung der Ostgrenze vorgelegt. Der Gesetzentwurf selbst lautet:

Art. 1. Es werden neue Werke um die Plätze von Verbun und Loul, zu Epinal, im Ober-Moselthal, um Belfort, Besançon, Langres, Lyon und Grenoble, im Isère-Thal, zu Albertville und Chamouffet, um Briançon an den von der Vertheidigungs-Kommission bezeichneten Stellen gebaut werden. Für diese Arbeiten wird die öffentliche Nützlichkeit und die Dringlichkeit erklärt. — Art. 2. Von dem gesammten Kosten-Anschlag dieser Werke, welcher sich auf 78 Millionen beläuft, wird im Jahre 1874 eine erste Summe von 26 Millionen verwendet, welche dem, dem Kriegs-Departement auf die Liquidations-Rechnung bewilligten Credit entnommen wird. — Art. 3. Die Festungswerke werden in die erste Classe der festen Plätze eingereiht.“

Die nach dem Gutachten des Vertheidigungs-Ausschusses auf der Nordost-Grenze zu besetzenden Positionen sind folgende: Zu Verbun die Höhen des rechten Maas-Ufers, und namentlich die Position Bois brulé zwischen der Straße und der Eisenbahn nach Grain. In Loul die Positionen des Mont Saint Michel, Billy de Sec, Domgermain und Crrouves. In Belfort, nach der Seite des Wälsch-Belchen hin, sind die Vorwerke der Position auszudehnen, die Werke von Hauts und Basses Perches und von Belleoue wieder herzustellen, die Positionen Mont Salbert, Mont Daulbols, Koppe und Bézelols zu besetzen, die Höhe Mont Barb zu besetzen, die Positionen Pont de Nothe und Blamont zu besetzen. Der Ausschuss hat gleichfalls die Nothwendigkeit anerkannt, die Position Epinal zu besetzen und den Zugang zu den drei Hauptstraßen zu vertheidigen, welche über Saint-Loup, Luxeuil und Lure von der oberen Mosel nach der Franche-Comté führen; in Langres drei Forts zu Dampierre, Beauchemin und Cognelot herzustellen, die Werke La Bonnelle, Prigné und Buzon zu beenden und auf den Positionen Saint Menge und Pointe de Diamant Batterien aufzuwerfen; in Besançon die Positionen Fontain, Montsaucon und Faltenay-Châillon zu

befehen. Auf der südöstlichen Grenze: in Lyon die Positionen Mont Verdun, Banca, Bron und Feyzin zu besetzen. In Grenoble auf den Höhen Mont Cynard und Duatre Seigneurs Werke zu errichten und die Batterien Murier, Bourcet und Montavie zu erbauen; die Vertheidigung des Isère-Thals durch die Besetzung der Stellungen Chamouffet und Albertville zu vervollständigen; in Briançon Werke auf den Höhen Infernet, Gondran und Troix de Bretagne zu erbauen.

Preußen. (Ehrengerichte.) Der deutsche Kaiser hat folgenden Rescript über die Errichtung der Ehrengerichte im preussischen Heere erlassen:

Ehrengerichte in der preussischen Armee.

„Ich befehle hierdurch, unter Aufhebung aller bisherigen Bestimmungen über das ehrengerichtliche Verfahren, daß von jetzt ab die von Mir am heutigen Tage vollzogene Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere im preussischen Heere in Kraft treten soll. Die Wahl der Ehrenräthe für die Ehrengerichte über Hauptleute, Rittmeister und Subaltern-Offiziere hat jedoch da, wo ein Ehrenrath schon besteht, erst am 1. September d. J. oder an einem der nächstfolgenden Tage zum erstenmale stattzufinden, und sind diejenigen ehrengerichtlichen Untersuchungen, in welchen das förmliche Verfahren bereits angeordnet ist, möglichst beschleunigt da zu Ende zu führen, wo sie eingeleitet wurden. Sollten in einzelnen Fällen über die Zuständigkeit der Ehrengerichte oder über die Auslegung und Anwendung der Vorschriften über die Behandlung der ehrengerichtlichen Angelegenheiten Zweifel entstehen, so haben die commandirenden Generale dieselben zu erledigen, nöthigenfalls darüber unmittelbar Meine Entscheidung einzuholen. Das Kriegsministerium hat hiernach die weitere Bekanntmachung an die Arme zu erlassen.“

(gez.) Wilhelm.“

In der von dem Kaiser an das Kriegsministerium gerichteten Einleitung heißt es: „Ich will, daß die heute von Mir vollzogene Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere in Meinem Heere in dem Geiste verstanden und angewendet wird, der mein Heer von Alters her ausgezeichnet hat. Ich erwarte daher von dem gesammten Offizierskorps, daß ihm, wie bisher, so auch in Zukunft die Ehre das höchste Kleinod sein wird; dieselbe rein und fleckenlos zu erhalten, muß die heiligste Pflicht des ganzen Standes, wie des Einzelnen bleiben. Die Erfüllung dieser Pflicht schließt die gewissenhafte und vollständige Erfüllung aller anderen Pflichten des Offiziers in sich. Wahre Ehre kann ohne Treue bis in den Tod, ohne unerschütterlichen Muth, feste Entschlossenheit, selbstverleugnenden Gehorsam, lautere Wahrhaftigkeit, strenge Verschwiegenheit, wie ohne aufopfernde Erfüllung selbst der anscheinend kleinsten Pflichten nicht bestehen. Sie verlangt, daß auch in dem äußeren Leben des Offiziers sich die Würde ausdrückt, die aus dem Bewußtsein hervorgeht, dem Stande anzugehören, dem die Vertheidigung von Thron und Vaterland anvertraut ist. Der Offizier soll bestrebt sein, nur diejenigen Kreise für seinen Umgang zu wählen, in denen gute Sitte herrschend ist, und darf am wenigsten an öffentlichen Orten aus dem Auge lassen, daß er nicht bloß als gebildeter Mann, sondern auch als Träger der Ehre und der gesetzerten Pflichten seines Standes auftritt. Von allen Handlungen, welche dem Rufe des Einzelnen oder der Genossenschaft nachtheilig werden können, besonders von allen Ausschweifungen, Trunk und Hazardspiel, von der Uebernahme solcher Verpflichtungen, mit denen auch nur der Schein unredlichen Benehmens verbunden sein könnte, vom hazardmäßigen Würfelspiel, von der Theilnahme an Erwerbsgesellschaften, deren Zweck nicht unantastbar und deren Ruf nicht tabelllos ist, sowie überhaupt von jedem Streben nach Gewinn auf dem Wege, dessen Lauterkeit nicht klar erkennbar ist, muß der Offizier sich weit abhalten. Sein Ehrenwort darf er nie leichtsinntig verpfänden. Je mehr anderwärts Luxus und Wohlleben um sich greifen, um so ernster tritt an den Offiziersstand die Pflicht heran, nie zu vergessen, daß es nicht materielle Güter sind, welche ihm die hochgeehrte Stellung im Staate und in der Gesellschaft erworben haben und erhalten werden. Nicht nur, daß die kriegerische Tüchtigkeit des Offi-

ziers durch eine verweltlichende Lebensweise beeinträchtigt werden könnte, sondern völlige Erschütterung des Grundes und Bodens, worauf der Offiziersstand steht, ist die Gefahr, welche das Streben nach Gewinn und Wohlleben mit sich bringen würde. Je eifriger die Offizierskorps treue Kameradschaft und richtigen Corpsgeist pflegen, um so leichter werden sie Ausschweifungen vorbeugen, auf Abwege gerathene Kameraden in die richtigen Bahnen zurückleiten, unnütze Händel und unwürdige Fankereien vermeiden. Niemals darf das berechtigte Selbstgefühl des Offiziers in Mangel an Achtung oder in Ueberhebung gegen andere Stände ausarten.“

Spanien. Ueber Marschall Concha, der in der Schlacht bei Muro fiel, bringt die De. W. folgende biographische Notizen: In Don Emanuel de la Concha Marqu von Duero und de Babane verliert die spanische Republik einen ihrer tüchtigsten Generale und einen ihrer tüchtigsten, wenn auch äußerst gemäßigten Anhänger. Concha ist Madrider von Geburt. Vaperau gibt das Jahr 1794 als sein Geburtsjahr an; nach anderen Quellen wäre er um einige Jahre später geboren. Seine militärischen Sporen verdiente sich Concha in dem spanischen Unabhängigkeitskriege gegen Napoleon I. Später ging er nach den insurgirten Colonien in Südamerika und erwarb sich dort an der Seite Espatero's Ruhm und Auszeichnung. Bei seiner Rückkehr 1824 wurde er zum Brigadier, bald darauf zum Marschall in dem Kriege gegen Don Carlos ernannt. Die Stadt Cadix wählte ihn zum Deputirten. In den Cortes schloß er sich der gemäßigten Richtung an und erwoth sich als ein treuer Anhänger Marie Christines und der damaligen Infantin Isabella. Anfangs diente er Espatero; nach dessen Niederlage wurde er eine der festesten Stützen des Narvaez'schen Regiments. 1843 wurde Concha zum Commandanten von Valencia und Murcia ernannt. Er bezwang die Rebellen von Saragossa und eroberte Barcelona im Namen der Königin. Für seine Dienste in dem gegen die Progressistenbewegung in Cartagena geführten Kampfe wurde er General-Kapitän von Catalonien. Die Carlisten, welche nach Niederwerfung der Liberalen diese Provinz mit ihren Agitationen unterwühlten, besiegte er gleichfalls, und damals erklärte er Don Carlos und den Bringen von Asturien als Vaterlandsverräther und außerhalb des Gesetzes stehend. 1847 führte er 6000 Spanier gegen Portugal, zwischen welchen und Spanien es zu ernstern Konflikten gekommen war, und besetzte Oporto. In demselben Jahre begleitete er Marie Christine nach Paris und nahm dann wieder seinen Platz in den Cortes ein, wo er den gemäßigten Constitutionalismus verfocht. Im Jahre 1849 wurde er zum Schutze des Papstes nach Italien geschickt. Er besetzte Terracina und kehrte alsbald auf seinen Generalcapitän's-Posten von Catalonien zurück. Durch seine hervorragende Theilnahme an der von O'Donnell, Gonzalez Bravo, dem Herzog von Soto-Mayor u. s. w. im Jahre 1853 an die Königin Isabella gerichteten Adresse, in welcher der besorgniserregende Zustand der Geister lebhaft geschildert und die sofortige Einberufung der Cortes begehrt wurde, verfiel er in Ungnade und wurde nach den canarischen Inseln verbannt. Concha zog es vor, nach Frankreich zu fliehen, von wo ihn die revolutionäre Bewegung in Spanien bald zurückberief. In Saragossa angekommen, erhielt er von der Junta das Commando der Insurrection, die erst mit der Verbannung Marie Christines, dem Sturze Narvaez und der Wiedereröffnung Espatero's endigte. Auch Concha wurde wieder in alle seine Ehren eingesezt; er erhielt überdies noch den Titel General-director der Artillerie und später den eines Marschalls. Auch O'Donnell ließ ihm diese Titel, die ihm erst nach der Rückkehr Narvaez abgenommen wurden. Dieser nöthigte Concha, sich von den Geschäften zurückzuziehen. Die Wanklungen der spanischen Politik führten Concha seither oftmals wieder zurück. Ihm ward es beschieden, der Minister der letzten Stunden der Monarchie zu sein.

Bei Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Militärisches Bademeccum
für
Offiziere und Unteroffiziere
der
Schweizerischen Armee.

Elegant geb. Preis Fr. 2.

Das Büchlein (Brieftasche) enthält eine kurze Zusammenstellung dessen, was dem Offizier im Schuldbien und im Felde zu wissen nöthig: Notizen über Taktik, Terrain u., Formulare für Recognoscirungen und Recognoscirungsberichte, Verträge im Feldbienst; Schreibpapier für Notizen, quadrirtes Papier für Croquiszeichnungen. Schließlich Bleistift, Gummi u.